

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 3 RK 79/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Nov. 1968

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

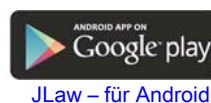
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Oktober 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1933 geborene Klägerin ist seit dem 16. November 1958 freiwilliges Mitglied der Beklagten. Sie meldete sich zur Frauenfachschule der Freien und Hansestadt Hamburg an. Im Rahmen der geforderten fachlichen Vorbildung leistete sie in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. März 1965 zunächst ein unentgeltliches Praktikum in einer Modewerkstatt ab. Die Beklagte stufte die Klägerin ab 1. April 1964 in die Beitragsklasse 43 mit einem monatlichen Beitrag von 33,50 DM ein und forderte die Klägerin auf nachzuweisen, daß sie eine Schule besuche. Die Klägerin äußerte sich nicht, erhob vielmehr Widerspruch mit der Begründung, ihr Praktikum sei Bedingung für eine wissenschaftliche Ausbildung; sie wolle daher weiterhin in die Beitragsklasse 60 als Schülerin eingestuft werden; Einkünfte aus ihrem Praktikum habe sie nicht, über weitere Einkünfte verweigere sie die Auskunft. Nach einer Mitteilung des Ausgleichsamtes Hannover vom 24. Juli 1964 erhielt die Klägerin von dort Bezüge in Höhe von 474,-- DM monatlich.

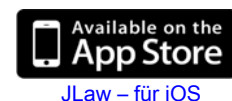
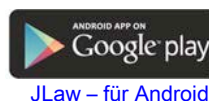
Dem Widerspruch gab die Beklagte mit Bescheid vom 25. August 1964 zum Teil dahin statt, daß die Klägerin ab 1. April 1964 in die Beitragsklasse 42 mit einem monatlichen Beitrag von 29,50 DM eingestuft werde; eine Einstufung in die Klasse 60 könne nicht erfolgen, weil sie keine Schülerin sei.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß sie während des Praktikantenjahres vom 1. April 1964 bis zum 31. März 1965 nach der Beitragsklasse 60 als Schülerin beitragspflichtig sei. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Zur Begründung hat es

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ausgeführt:

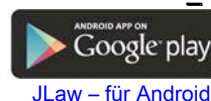
Da die Klägerin nicht der Versicherungspflicht unterlegen habe, seien für das Versicherungsverhältnis während der Zeit ihres Praktikums allein die Satzung bzw. die Versicherungsbedingungen maßgebend. Die Klägerin könne nicht in die Beitragsklasse 60 eingestuft werden, weil sie keine Schülerin sei. Nach dem klaren und unmißverständlichen Wortlaut der Satzung habe eine Praktikantentätigkeit deshalb nicht einen Anspruch auf Zuteilung in die Klasse 60 zur Folge, weil nicht wie in § 1267 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Berufsausbildung genüge, vielmehr müsse zum Zweck der Berufsausbildung eine Schule besucht werden. Zwar sei die Klägerin nach der Bescheinigung der Frauenfachschule angemeldete Studierende dieser Schule und werde das Praktikum im Rahmen der geforderten fachlichen Vorbildung gefordert, auch werde das Praktikum unter Aufsicht der Schule geleistet. Dadurch werde aber das Praktikum kein Schulbesuch im Sinne der Versicherungsbedingungen.

Auf Antrag könnten zwar Versicherte aus besonderen sozialen Gründen der Beitragsklasse 60 zugeteilt werden, und es sei im Rahmen dieser Regelung möglich, Härten im einzelnen Fall auszugleichen. Darüber, ob die Klägerin aus diesen Gründen in die Beitragsklasse 60 einzustufen sei, sei aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden, da die Beklagte die Ablehnung des Begehrens der Klägerin ausschließlich damit begründet habe, daß sie keine Schule besucht habe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Das Ergebnis der Auslegung des LSG entspreche nicht den allgemeinen anerkannten Auslegungs- und Ergänzungsregeln für das objektive Recht, dies gelte insbesondere für den Text und Sinn der Versicherungsbedingungen der Beklagten. Diese Rechtsverletzungen seien



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dadurch verstärkt worden, daß das LSG unentschieden gelassen habe, ob die Klägerin unter dem Gesichtspunkt besonderer sozialer Gründe in die Beitragsklasse 60 einzustufen sei. Dies stelle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. Hätte das LSG das Schreiben des Ausgleichsamtes vom 24. Juli 1964, das die Zusammensetzung der der Klägerin gewährten Hilfe ergebe, richtig gewürdigt, so hätte es feststellen müssen, daß dieser Betrag auch Studiengelder und Lernmaterial enthalte, ferner 80,-- DM für eine notwendige Zusatzdiät.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des LSG Hamburg vom 25. Oktober 1966
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des SG Hamburg vom 22. September 1965
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Da die Klägerin freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse ist, sind für ihre Versicherung nach § 4 Abs. 2 der 12. Aufbau-Verordnung vom 24. Dezember 1935 idF vom 1. April 1937 (RGBl. I 439) die Satzung bzw. die Versicherungsbedingungen der Beklagten maßgebend. Diese bestimmen, daß Schüler in Aus- und Fortbildung für einen Angestelltenberuf und Studenten der Beitragsklasse 60 zugeteilt werden, während die sonstigen Versicherungsberechtigten und Weiterversicherten entsprechend ihren Gesamtbezügen in die Beitragsklasse 40 bis 43 einzustufen sind. Die Klägerin war in der streitigen Zeit nicht als Schülerin anzusehen. Im Gegensatz zu den Vorschriften über Waisenrente, Kinderzuschüsse und Kindergeld,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die es auf eine Schul- oder Berufsausbildung abstellen (vgl. zB §§ 1262, 1267 RVO, § 2 des Bundeskindergeldgesetzes - hierzu würde auch die Ableistung des Praktikums gehören -), verlangen die Versicherungsbedingungen der Beklagten (Abschnitt G Nr. 6) für die Inanspruchnahme der Versicherungsklasse 60 den Nachweis, daß eine Lehranstalt besucht wird. Dazu genügt aber nicht, daß die Klägerin für den Besuch der Frauenfachschule angemeldet war und daß ein Praktikum vorgeschrieben war und auch von der Schule überwacht wurde.

In dieser Einschränkung kann entgegen der Meinung der Klägerin kein Verstoß gegen Art. 3 und 20 des Grundgesetzes erblickt werden. Denn bei Schulbesuch hat der Betreffende im allgemeinen kein Einkommen, so daß eine möglichst geringe Einstufung angebracht ist, während Praktikanten häufig Einnahmen haben. Eine verschiedene Regelung für diese beiden Gruppen ist daher zulässig. Im übrigen tragen die Versicherungsbedingungen der Beklagten besonderen Verhältnissen Rechnung, indem sie bestimmen, daß auf Antrag auch andere Versicherte aus besonderen sozialen Gründen der Beitragsklasse 60 zugeteilt werden können.

Die Klägerin hat deshalb keinen Anspruch darauf, als Schülerin angesehen zu werden und aus diesem Grunde in die Beitragsklasse 60 eingestuft zu werden. Insoweit ist dem Urteil des LSG beizutreten.

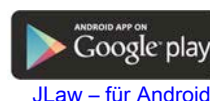
Zu Unrecht hat jedoch das LSG angenommen, über die Einstufung der Klägerin in die Beitragsklasse 60 aus sozialen Gründen könne in diesem Verfahren nicht entschieden werden, weil insoweit noch keine Verwaltungsakt vorliege und die Beklagte diese Einstufung nur mit der Begründung versagt habe, die Klägerin sei keine Schülerin. Das Begehren der Klägerin ging jedoch dahin, nach jeder etwa in Frage kommenden Bestimmung in diese niedrige Beitragsklasse eingestuft zu werden. Diesen Antrag hätte die Beklagte unter allen Gesichtspunkten prüfen müssen, und zwar auch dann, wenn die Einstufung aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

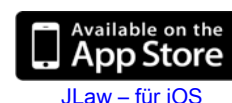
sozialen Gründen eine Ermessensentscheidung ist. Denn eine Teilbescheidung eines einheitlichen Antrags mit dem Ergebnis, daß eine beantragte Einstufung in mehreren Bescheiden – jeweils mit selbständigen Anfechtungsmöglichkeiten – behandelt werden müßte, ist schon aus prozeßökonomischen Gründen unzulässig. Das LSG wäre daher gehalten gewesen, die Beklagte zur Ergänzung ihres Bescheides zu veranlassen, damit in einem Verfahren über die beantragte Einstufung entschieden werden kann. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, damit das Vorverfahren vollständig durchgeführt wird und dann abschließend entschieden werden kann.

Bei der neuen Entscheidung wird zu prüfen sein, falls eine Einstufung in die Beitragsklasse 60 aus sozialen Gründen ausscheidet, ob dann nicht aus anderen Gründen die Einstufung in eine niedrigere Beitragsklasse als 42 (in Frage kommt 41) angebracht ist. Maßgebend für die Einstufung sind nach den Versicherungsbedingungen der Beklagten die Gesamtbezüge des Versicherten. Dabei ist nicht ohne weiteres das vom Ausgleichsamt mitgeteilte Einkommen der Klägerin zugrunde zu legen. Es müssen vielmehr, ähnlich wie bei dem Gesamteinkommen in §§ 176 und 313 a RVO, Zulagen außer Betracht bleiben, die wegen eines gesundheitlichen Mehrbedarfs gewährt werden (vgl. Schreiben des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 8. März 1938, AN 78, und Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 10. Oktober 1941, AN 415).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsver -
fahrens bleibt dem LSG überlassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)